

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WAHLSCHIED



AUFNAHMEVERTRAG über die Betreuung von Kindern im Montessori Kinderhaus Wahlscheid



Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid als Träger
des Montessori Kinderhauses und die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten

Mutter/Frau

Vater/Herr

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Postleitzahl, Wohnort

Telefon (privat und dienstlich)

Telefon (privat und dienstlich)

e – mail

e - mail

Konfession

Konfession

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind _____
Name des Kindes geboren am / Geburtsort Staatsangehörigkeit
- _____
Konfession /Tauftag
- _____
Krankenkasse
- _____
Hausarzt

wird zum _____ als Tagesstättenkind mit Übermittagbetreuung / als
"Regelkind" ohne Übermittagbetreuung im Kinderhaus aufgenommen.

2. Die Entscheidung für einen Tagesstättenplatz ist für die Dauer der Kinderhauszeit
unwiderruflich. Ein "Regelplatz" (ohne Übermittagbetreuung) kann jederzeit zum
1. eines Monats in einen Tagesstättenplatz umgewandelt werden.

3. Das Kind wird probeweise aufgenommen. Über den endgültigen Verbleib im Kinderhaus wird nach Stellungnahme der Kinderhausleiterin entschieden.
4. Bei der Aufnahme ist der Nachweis über eine alters entsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

§ 2 Konzeption

1. Der Träger betreibt das Kinderhaus nach seinem Selbstverständnis auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Das Eingebundensein des Kinderhauses in die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid wird bejaht und gefördert.
2. Das Kinderhaus ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Integration der Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und individuellem Förderbedarf ist ein besonderer Schwerpunkt des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Kinderhauses.
3. Die Pädagogik im Kinderhaus ist ausgerichtet nach den Grundprinzipien Maria Montessoris.
4. Im Kinderhaus werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
5. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Konzeption des Kinderhauses einverstanden.

§ 3 Öffnungszeiten / Schließungszeiten

1. Für Tagesstättenkinder ist das Kinderhaus montags bis freitags von 7.30 - 16.00 Uhr geöffnet, für Regelkinder montags bis freitags von 7.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr.
2. Die Mindestanwesenheit für Tagesstättenkinder liegt zwischen 8.30 - 14.30 Uhr.
3. Die Kinder sollten bis spätestens 9.00 Uhr im Kinderhaus sein. Die pädagogische Arbeit ist so angelegt, dass sie einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Kindes erfordert.
4. Während der Sommerferien bleibt die Einrichtung in der Regel 3 Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Über weitere bewegliche Schließungstage wird rechtzeitig informiert.

§ 4 Kosten

1. Der Kinderhausbeitrag wird von der Stadt Lohmar- Amt für Kinder und Jugendliche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) - in der jeweils gültigen Fassung - eingezogen und ist dorthin zu entrichten. Beitragszeitraum ist nach dem GTK das Kinderhausjahr, diese entspricht dem Schuljahr. (01.08.-31.07.)
Der Beitrag für die behinderten Kinder erfolgt durch das Sozialhilfegesetz im Rahmen der Eingliederungshilfe. (BSHG § 39)
2. Für die Verpflegung im Kinderhaus erhebt der Träger für Tagesstättenkinder eine Pauschale von derzeit monatlich 55,- Euro (für Kinder ohne Übermittagbetreuung monatlich 15,- Euro). Der Verpflegungsbeitrag deckt die Kosten für Frühstück, Mittagessen und Vesper am Nachmittag.
Der Verpflegungsbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. Rückerstattungen bzw. Nachzahlungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsicht im Kinderhaus beginnt bei der Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten und endet mit dem Abholen des Kindes durch diese.

§ 6 Unfallversicherung

1. Kinder, die das Kinderhaus besuchen, sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unfallversichert.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

1. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sieht jährliche Vorsorgeuntersuchungen des Gesundheitsamtes zur allgemeinen Gesundheit und der Zahngesundheit vor. Die Teilnahme der Kinder wird dringend erbeten.
2. Sollte das Kind unter einer ansteckenden Krankheit leiden, darf es das Kinderhaus nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckung mehr besteht, ist ein Besuch des Kinderhauses wieder möglich.
3. Kranke Kinder gehören nicht ins Kinderhaus, sondern in die Betreuung der Sorgeberechtigten. Der Träger erwartet eine besondere Verantwortung gegenüber gesunden Kindern und den Mitarbeitenden.
4. Im Falle einer Erkrankung des Kindes im Kinderhaus werden die Sorgeberechtigten sofort unterrichtet. Um aktuelle Telefonnummern, bzw. Ansprechpartner wird gebeten.
5. Medikamente (z.B. Hustensaft, Antibiotika, etc.) dürfen von den Mitarbeitenden nicht verabreicht werden. Ausnahmen sind lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit der Leitung.

§ 8 Fehlzeiten

1. Im Krankheitsfall oder bei Fehlen des Kindes aus anderen Gründen sollte bis spätestens 9.00 Uhr im Kinderhaus Bescheid gegeben werden.

§ 9 Haftung

1. Der Träger haftet nicht für beschädigte Kleidung, mitgebrachte Spielzeug oder verloren gegangene wertvolle Gegenstände.

§ 10 Mitwirkung der Eltern

1. Ein Vertrauensverhältnis und offenes Miteinander sind Grundlage der Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeitenden und Trägervertretern zum Wohl der Kinder.
2. In den Landesgesetzen sind Regelungen über die Mitwirkung der Eltern festgeschrieben. Die Eltern wählen jährlich zu Beginn des Kinderhausjahres Vertreterinnen und Vertreter, die insbesondere die Aufgabe haben, "die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Träger der Einrichtung und den pädagogischen Kräften zu fördern und das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung zu beleben." (GTK NW § 6 Absatz 2)
3. Der Elternrat bildet mit Vertretern des Trägers und den pädagogisch tätigen Kräften den Rat der Tageseinrichtung.
4. Die letzte Verantwortung für das Kinderhaus liegt beim Träger.
5. Elternabende, Gespräche, Besuche, Feste, Ausflüge und Gottesdienste bieten Formen

der Zusammenarbeit, die alle Eltern nutzen können. Die Möglichkeiten der Elternmitarbeit werden jedes Jahr neu auf die Bedürfnisse und Interessen der Eltern abgestimmt.

§ 11 Vertragsende und Kündigung

1. Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. In den letzten 3 Monaten vor Ablauf des Kinderhausjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, kann der Vertrag nicht durch Kündigung beendet werden.

§ 12 Datenschutz

1. Die Eltern verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrages notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen.
2. Der Träger und die Mitarbeitenden verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.
3. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.

Ort

Datum

Für die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid
im Auftrag:

Für die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten:

Evangelische Kirchengemeinde
Wahlscheid
Bartholomäusstraße 6
53797 Lohmar
Fon: 02206/5035
Fax: 02206/867852
e – mail: ev.kirche-wahlscheid@t-online.de



Evangelisches Integratives
Montessori Kinderhaus
Diemstraße 10
53797 Lohmar
Fon: 02206/2994
Fax: 02206/951710
e – mail: kinderhaus@ev-kirche-wahlscheid.de

